

VERORDNUNG über den Gewässerschutz

(LRB vom 21. September 1983; Stand am 1. Januar 2007)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung¹, die allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972² und Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 1981 über den Gewässerschutz³,

beschliesst:

1. Abschnitt: Organisation

Artikel 1 Organe

Der Vollzug der Gesetzgebung über den Gewässerschutz innerhalb des Kantonsgebietes obliegt

- a) dem Regierungsrat,
- b) der zuständigen Direktion⁴,
- c) der zuständigen kantonalen Amtsstelle⁵,
- d) den Gemeinden. Sofern die Rechtsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist es der Gemeinderat oder das von ihm bestimmte Organ.

2. Abschnitt: Zuständigkeit

Artikel 2 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus über den Schutz der Gewässer.

² Er erfüllt die Aufgaben und übt die Befugnisse aus, die ihm die Rechtsordnung ausdrücklich überträgt.

¹ GSchG, SR 814.20

² GSchV, SR 814.201

³ GSG, RB 40.4311

⁴ Volkswirtschaftsdirektion, vgl. Art. 1 und Art. 6 des Organisationsreglementes (RB 2.3322)

⁵ Amt für Umweltschutz, vgl. Art. 1 und Art. 6 des Organisationsreglementes (RB 2.3322)

40.4315

³ Zudem ist der Regierungsrat zuständig,

- a) interkantonale Vereinbarungen nach Artikel 11 GSchG⁶ sowie mit öffentlichen oder privaten Institutionen Vereinbarungen zu treffen, die dem Schutz der Gewässer dienen,
- b) den kantonalen Sanierungsplan zu erlassen (Artikel 16 GSchG⁷),
- c) das Kantonsgebiet in Gewässerschutzbereiche aufzuteilen (Artikel 29 Absatz 2 GSchG⁸),
- d) Grundwasserschutzzonen zu verfügen (Artikel 30 GSchG⁹),
- e) Grundwasserschutzzonen auszuscheiden (Artikel 31 GSchG¹⁰),
- f) generelle Kanalisationsprojekte der Gemeinden zu genehmigen (Artikel 17 Absatz 2 GSchV¹¹),
- g) Reglemente der Gemeinden nach Artikel 1 Absatz 2 GSG¹² zu genehmigen.

Artikel 3 Zuständige Direktion

¹ Die zuständige Direktion übt die Aufsicht aus über den Schutz der Gewässer und die Tätigkeit der damit beauftragten Behörden und Amtsstellen.

² Sie kann Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

Artikel 4 Zuständige kantonale Amtsstelle

¹ Die zuständige kantonale Amtsstelle wirkt als kantonale Fachstelle für Gewässerschutz gemäss Artikel 5 Absatz 3 GSchG¹³.

² Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ zuständig erklären, vollzieht sie als zuständige kantonale Behörde die Vorschriften über den Gewässerschutz. Insbesondere erteilt sie die Bewilligungen, die nach den Vorschriften des Bundesrechtes von einer kantonalen Behörde zu erteilen sind. Sie nimmt Meldungen entgegen und trifft die notwendigen Anordnungen.

³ Die zuständige kantonale Amtsstelle berät und unterstützt die Gemeinden in Fragen des Gewässerschutzes.

Artikel 5 Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind für alle Massnahmen zuständig, die das eidgenössische oder kantonale Gewässerschutzrecht ihnen zuweist.

⁶ SR 814.20

⁷ SR 814.20

⁸ SR 814.20

⁹ SR 814.20

¹⁰ SR 814.20

¹¹ SR 814.201

¹² RB 40.4311

¹³ SR 814.20

² Wenn besondere Umstände es rechtfertigen und wenn der Gewässerschutz dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann der Regierungsrat bestimmte Befugnisse, die der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz zustehen, den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden übertragen, die darum ersuchen.

3. Abschnitt: **Schadenverhütung**

Artikel 6 Gewässerschutzpolizei

Die Gewässerschutzpolizei ist in erster Linie Aufgabe der Gemeinden. Sie werden unterstützt durch das Personal des Kantons, das mit der Aufsicht über die Gewässer betraut ist, sowie durch die ordentlichen Polizeiorgane.

Artikel 7 Besondere Aufgaben a) der Gemeinden

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass drohende oder bereits eingetretene Gewässerverschmutzungen auf dem Gemeindegebiet sofort bekämpft oder — sofern sich Massnahmen aufdrängen, die nicht in ihrer Zuständigkeit liegen — der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz unverzüglich gemeldet werden.

² Sie oder das von ihr bestimmte Organ überwacht die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, zur Beförderung, zum Umschlag und zur Verarbeitung wassergefährdender Stoffe (Artikel 24 GSchG¹⁴).

³ Die Gemeinde oder das von ihr bestimmte Organ veranlasst die periodische Kontrolle der Anlagen und verfügt die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Eigentümers.

Artikel 8 b) des Kantons

¹ Die zuständige Direktion überwacht die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Der Regierungsrat kann Ersatzvornahmen treffen.

Artikel 9 Schadendienst

¹ Der Kanton organisiert und unterhält zusammen mit den Gemeinden einen genügenden Schadendienst (Artikel 5 Absatz 3 GSchG¹⁵).

² Der Landrat regelt den Schadendienst in einer besonderen Verordnung¹⁶.

¹⁴ SR 814.20

¹⁵ SR 814.20

¹⁶ RB 40.4325

40.4315

Artikel 10 Tankanlagenkataster

Die Fachstelle für Gewässerschutz führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden einen Kataster über Tankanlagen. Der Kataster ist laufend nachzuführen.

4. Abschnitt: **Abwasserbeseitigung**

Artikel 11 Abwasseranlagen

Die Gemeinden bauen und betreiben öffentliche Kanalisationen sowie Abwasserreinigungsanlagen (Artikel 17 Absatz 2 GSchG¹⁷), Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a GSG¹⁸.

Artikel 12 Generelles Kanalisationsprojekt

¹ Die Gemeinde erlässt ein generelles Kanalisationsprojekt (Artikel 17 GSchG¹⁹).

² Das generelle Kanalisationsprojekt ist auf den Zonenplan abzustimmen. Wird der Zonenplan rechtskräftig geändert, ist das generelle Kanalisationsprojekt entsprechend anzupassen.

³ Das generelle Kanalisationsprojekt und dessen Änderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Artikel 13 Kanalisationsrichtplan

Die Gemeinden erstellen einen Kanalisationsrichtplan im Sinne von Artikel 16 GSchV²⁰.

5. Abschnitt: **Abfallbeseitigung**

Artikel 14 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinden errichten und betreiben öffentliche Abfalldeponien und Abfallbeseitigungsanlagen sowie den Kehrachtsammeldienst (Artikel 27 Absatz 2 GSchG²¹).

¹⁷ SR 814.20

¹⁸ RB 40.4311

¹⁹ SR 814.20

²⁰ SR 814.201

²¹ SR 814.20

Artikel 15 Sammelstellen für Rückstände wassergefährdender Stoffe

Die Gemeinden richten Sammelstellen ein für Rückstände aus wassergefährdenden Stoffen (Artikel 24 Absatz 5 GSchG²²). Diese Sammelstellen sind öffentlich bekanntzumachen.

Artikel 16 Delegation der Aufgabenerfüllung

Die Gemeinden können diese Aufgaben einem Gemeindeverband übertragen.

6. Abschnitt: **Grundwasserschutz**

Artikel 17 Schutzgebiete
a) Vorbereitung

¹ Der Regierungsrat bestimmt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Gewässerschutzbereiche nach Artikel 29 GSchG²³, Artikel 13 ff. der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten²⁴.

² Er scheidet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Grundwasserschutzzonen nach Artikel 30 GSchG²⁵ und die Grundwasserschutzzonen nach Artikel 31 GSchG²⁶ aus.

Artikel 18 b) Verfahren

¹ Das Verfahren für die Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes²⁷ über das Baulinienverfahren.

² Neben den Betroffenen sind jene Gemeinden einsprache- und beschwerdebefugt, auf deren Gebiet die Schutzgebiete ganz oder teilweise liegen.

²² SR 814.20

²³ SR 814.20

²⁴ SR 814.226.21

²⁵ SR 814.20

²⁶ SR 814.20

²⁷ RB 40.1111, Art. 28

40.4315

7. Abschnitt: **Kantonsbeiträge**

Artikel 19 Öffentliche Anlagen mit Bundessubventionen

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Projektierung und den Bau von Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen, an öffentliche Kanalisationen und an Vorfluter, sofern auch der Bund Beiträge leistet.

² Die Höhe der Kantonsbeiträge richtet sich nach dem kantonalen Gewässerschutzgesetz²⁸. In jedem Fall müssen sie den kantonalen Minimalbetrag nach der allgemeinen Gewässerschutzverordnung²⁹ erreichen.

Artikel 20 Öffentliche Anlagen ohne Bundessubventionen a) Groberschliessungen

¹ Wenn der Bund keine Subventionen gewährt, leistet der Kanton an die Projektierung und den Bau von Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen, an öffentliche Kanalisationen und an Vorfluter Beiträge, sofern diese Anlagen

- a) der Groberschliessung dienen,
- b) im rechtskräftigen generellen Kanalisationsprojekt enthalten sind, und
- c) die beanspruchende Gemeinde für Alt- und Neubauten angemessene Kanalisationsanschlussgebühren erhebt.

² Die Groberschliessung versorgt das rechtskräftig ausgeschiedene Baugebiet mit den hauptsächlichsten Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen, die grundsätzlich von der Gemeinde erstellt werden.

³ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem kantonalen Gewässerschutzgesetz³⁰.

Artikel 21 b) private Anlagen

¹ Bei besonderen Verhältnissen, vor allem im Berggebiet, kann der Kanton Beiträge an private Anlagen ausrichten, sofern auch die Gemeinde einen angemessenen Beitrag leistet.

² Der Regierungsrat setzt im Rahmen der verfügbaren Kredite die Höhe des Beitrages fest. Sie beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Artikel 22 Beiträge an weitergehende Abwasserreinigung

¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen der verfügbaren Kredite an die ausgewiesenen Kosten der Anschaffung von Hilfsmitteln für die chemische

²⁸ RB 40.4311, Art. 8 Abs. 1

²⁹ SR 814.201, Art. 40

³⁰ RB 40.4311, Art. 8 Abs. 1

Abwasserreinigung Beiträge leisten. In diesem Fall kann er den gemeinsamen Einkauf durch mehrere Gemeinden anordnen.

² Die Beitragshöhe richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzausgleich³¹ für Beiträge an laufende Aufgaben. Der Grundbeitrag beträgt 40 Prozent.

Artikel 23 Anrechenbare Kosten

Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement die anrechenbaren Kosten für die Kantonsbeiträge.

Artikel 24 Verfahren

¹ Gesuche um Kantonsbeiträge sind bei der zuständigen Direktion einzureichen.

² Den Gesuchen sind alle notwendigen Unterlagen beizulegen, die für die Beurteilung wesentlich sind. Dazu gehören insbesondere die Pläne mit den eingezeichneten Anlagen.

³ Für die Zusicherung der Beiträge ist der Regierungsrat zuständig, sofern das Organisationsrecht nichts anderes bestimmt.

Artikel 25 Vollzug

¹ Die Fachstelle für Gewässerschutz hat darüber zu wachen, dass die Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Sie hat diese nötigenfalls auf Kosten des Gesuchstellers im Grundbuch anmerken zu lassen.

² Der Regierungsrat oder im Rahmen des Organisationsreglements³² die zuständige Direktion hat die Teil- und Schlussabrechnungen zu genehmigen. Mit der Schlussabrechnung haben die Gesuchsteller die Ausführungspläne einzureichen.

Artikel 26 Auszahlung

¹ Die zugesicherten Kantonsbeiträge werden aufgrund der genehmigten Schlussabrechnung ausbezahlt.

² Im Rahmen des Voranschlages kann die zuständige Direktion bereits vor der Genehmigung der Schlussabrechnung Teilzahlungen leisten.

³¹ RB 3.2131, Art. 5

³² vgl. Art. 2 Abs. 1 Organisationsreglement (RB 2.3322)

40.4315

7.a Abschnitt: **Vollzugskosten**³³

Artikel 26a³⁴

Ausgaben, die zum Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzrechts notwendig sind, bewilligt der Landrat abschliessend.

8. Abschnitt: **Verfahrensvorschriften**

Artikel 27 Rechtshilfe

Alle Behörden und Amtsstellen, die Aufgaben im Interesse des Gewässerschutzes zu erfüllen haben, sind verpflichtet, sich gegenseitige Rechtshilfe zu leisten und sich bei der Durchführung von Anordnungen und Massnahmen des Gewässerschutzes behilflich zu sein.

Artikel 28 Enteignungsrecht

Für Enteignungen ist, unter Vorbehalt von Artikel 9 Absatz 2 GSchG³⁵, das Bundesgesetz über die Enteignung³⁶ anwendbar.

Artikel 29³⁷ Rechtsmittel

Soweit die Rechtsordnung nichts anderes bestimmt, richten sich die Rechtsmittel gegen Verfügungen nach dieser Verordnung nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³⁸.

9. Abschnitt: **Verwaltungszwang**

Artikel 30 Sicherungs- und Zwangsmassnahmen

Jede Behörde und Amtsstelle ist in ihrem Zuständigkeitsbereich befugt, Sicherungs- und Zwangsmassnahmen anzuordnen, um den bestehenden Zustand zu erhalten, drohende Gefahr abzuwenden oder eingetretene Gewässerverschmutzungen zu beheben (Artikel 7 und 8 GSchG³⁹).

³³ Fassung gemäss LRB vom 5. April 1995, in Kraft seit 1. Oktober 1995

³⁴ Fassung gemäss LRB vom 5. April 1995, in Kraft seit 1. Oktober 1995

³⁵ SR 814.20

³⁶ SR 711

³⁷ Fassung gemäss LRB vom 23. März 1994, in Kraft seit 1. Juni 1995

³⁸ RB 2.2345

³⁹ SR 814.20

10. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Gewässerschutz vom 23. April 1968⁴⁰ wird aufgehoben.

Artikel 32 Übergangsrecht

¹ Hängige Geschäfte sind der nach dieser Verordnung zuständigen Instanz zur Weiterbehandlung und Erledigung zu überweisen.

² Die Kosten für bereits ausgeführte oder in Ausführung begriffene Gewässerschutzanlagen sind nach dem kantonalen Gewässerschutzgesetz⁴¹ und nach dieser Verordnung beitragsberechtigt, sofern der Landrat, der Regierungsrat oder die zuständige Direktion einen entsprechenden Vorbehalt verfügte.

Artikel 33 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Nach der Genehmigung durch den Bundesrat⁴² bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten⁴³.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Rudolf Schenk

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁴⁰ RB 40.4315

⁴¹ RB 40.4311

⁴² Vom Bundesrat genehmigt am 3. November 1983

⁴³ In Kraft seit 1. Januar 1984, AB vom 30. Dezember 1983